

Kreisstadt Olpe

Der Bürgermeister
Hauptamt
AZ: 021.2331

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17.09.2010	241/2010
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2010						

Betreff:

**Bürgerbegehren „Bestattungswald Olpe“
hier: Entscheidung über das Bürgerbegehren**

Beschlussvorschlag:

- Dem Bürgerbegehren der Interessengemeinschaft „Bestattungswald Olpe“ auf Er-
richtung eines Bestattungswaldes beim Friedhof Olpe-Sondern auf dem Grundstück
Gemarkung Rhode, Flur 6, Flurstück-Nr. 85, **wird entsprochen.**
- Dem Bürgerbegehren der Interessengemeinschaft „Bestattungswald Olpe“ auf Er-
richtung eines Bestattungswaldes beim Friedhof Olpe-Sondern auf dem Grundstück
Gemarkung Rhode, Flur 6, Flurstück-Nr. 85, **wird nicht entsprochen.**

Der Bürgerentscheid ist am Sonntag, dem 30. Januar 2011 durchzuführen.

Als Vertreter der Fraktionen gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von
Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe werden benannt:

CDU-Fraktion:_____

UCW-Fraktion:_____

SPD-Fraktion:_____

FraktionBündnis 90/Grüne:_____

FDP-Fraktion:_____

Sachverhaltsdarstellung:**Ziel/Problem:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit der Entscheidung zur Vorlage 240/2010 die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bestattungswald Olpe“ festgestellt.

Liegt diese Voraussetzung vor, muss der Rat das Bürgerbegehren in der Sache beraten. Dabei hat er zwei Möglichkeiten:

- Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW).
- Entspricht er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ab dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW).

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerentscheids ist in der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe geregelt.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens (Herrn Karl Caumanns, Herrn Wolf Heller, Herrn Peter Kühn) soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Rechtslage/Zuständigkeit:

Für die Entscheidung über das Bürgerbegehren ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die Entscheidung kann nicht übertragen werden.

Folgen:

Hebt die Stadtverordnetenversammlung einen dem Bürgerbegehren entsprechenden Beschluss innerhalb von zwei Jahren wieder auf, ist die Gemeinde dennoch zur Durchführung eines Bürgerentscheids verpflichtet.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 26 Abs. 8 GO NRW)

Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt	- -	
Konto	-	

Ergebnisplan	2010	2011	2012	2013
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2010	2011	2012	2013
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Die Kosten für die Durchführung eines Bürgerentscheides werden auf ca. 10.000 Euro geschätzt. Soweit die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt, werden entsprechende Mittel für den Haushalt 2011 angemeldet.